

**LBM****LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

**BASF SE**  
z. Hd. Frau Gudrun Grunenberg  
ESL/R – B818/204  
Carl-Bosch-Str. 38  
67056 Ludwigshafen

Ihre Nachricht:  
vom 03. Januar 2025

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
VE IV/17 – B/05/24

Ansprechpartner(in):  
Aljoscha Pöhlchen  
E-Mail:  
Aljoscha.Poehlchen@lb  
m.rlp.de

Durchwahl:  
+49 261 3029 1678  
Fax:

Datum:  
14. Januar 2025

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Änderung des Kombiverkehrsterminal Ludwigshafen (Modul 50)“, Vorhabenträgerin: BASF SE**

➤ **Ihr Antrag vom 03. Januar 2025**

### **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gem. § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

### **Begründung**

Das Vorhaben hat die Änderung des Kombiverkehrsterminals Ludwigshafen zum Gegenstand. Die geplanten Änderungen umfassen insbesondere die Zusammenlegung der vorhandenen Umschlagsmodule M10 und M20 zu einem künftig als Modul M50 bezeichneten Umschlagsmodul.

Im Rahmen dieser Zusammenlegung werden u.a. diverse Änderungen sowie Neuordnungen von Fahr- und Ladespuren, Abstell- und Umschlagsgleisen sowie weiteren Eisenbahnnebenanlagen vorgenommen. Zudem werden Portalkräne zurückgebaut und vier neue Portalkräne mit größerer Spannweite und Höhe errichtet.

Darüber hinaus umfasst das Vorhaben auch Optimierungen des Ein- und Ausfahrtsbereichs des Kombiverkehrsterminals Ludwigshafen sowie den Ersatz von Büro- und Sozialcontainern.

Aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diejenigen Kriterien, welche im Folgenden nicht behandelt werden, sind beim vorliegenden Vorhaben offensichtlich nicht tangiert.

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: +49 261 3029 0  
Fax: +49 261 3029 1915  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
Lutz Nink

**Rheinland-Pfalz**

### 1. Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche Betroffenheiten durch Verkehrsimmissionen (Luftschall, Körperschall, Erschütterungen) des Bahnbetriebs und durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung weist im Ergebnis geringere betriebsbedingte Schallemissionen durch das geplante Modul M50 im Vergleich zu den im Bestand vorhandenen Modulen M10 und M20 aus.

### 2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt in einem industriell geprägten Gebiet innerhalb eines abgegrenzten Teils des Werksgeländes der BASF SE. Das Vorhabengebiet ist bereits im Bestand geprägt von Flächenversiegelungen in erheblichen Umfang. Die von dem geplanten Vorhaben betroffenen Flächen umfassen kleinflächige gewerbliche Grünflächen ohne schützenswerte Bepflanzung.

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen). Die Kompensation soll auf Flächen der Stadt Ludwigshafen erfolgen. Der Eingriff kann daher durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen vermieden, minimiert und/ oder ausgeglichen werden.

Besonders geschützte Gebiete oder Bereiche sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die im Vorhabengebiet derzeit vorhandenen Grünflächen sind aufgrund der umfangreichen Umschlagstätigkeiten und ständigen Verkehrsbewegungen mehrerer Verkehrsträger als Lebensraum sowie als Brut- und Nistplätze ungeeignet.

Die Baumaßnahme lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter von Tieren, Pflanzen oder biologischer Vielfalt erkennen.

### 3. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch das Vorhaben entfallen ca. 0,8 ha an Grünflächen, wobei ein Teil durch Schaffung neuer Grünflächen wieder ausgeglichen wird. Durch die vorhandenen Gleis- und Umschlagsanlagen, die weiteren Verkehrsflächen (Straßen) sowie die Verwaltungs- und Betriebsgebäude sind im Vorhabengebiet bereits im Bestand sehr großflächige Versiegelungen vorhanden. Der Umfang der geplanten Neuversiegelungen stellt im Verhältnis zu den gesamten Industrieanlagen im unmittelbaren Umfeld nur eine geringe Fläche dar.

Es sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der konkrete Umfang wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen) festgelegt. Der Eingriff kann daher durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen vermieden, minimiert und/ oder ausgeglichen werden.

In der Nähe des Vorhabengebietes liegt die Bundeswasserstraße Rhein. Maßnahmen, die sich auf den Rhein auswirken können, sind nicht geplant.

Es entsteht insbesondere keine landschaftliche Veränderung. Die neuen Portalkräne werden zwar ca. 13 m höher als im Bestand ausgeführt, aufgrund der um Umfeld liegenden zahlreichen industriellen Anlagen mit zum Teil sehr hohen Anlagen und Einrichtungen fügen sich diese jedoch in das Landschaftsbild ein, ohne störend hervorzutreten. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Schutzgüter Luft und Klima sind durch das Vorhaben offensichtlich nicht betroffen.

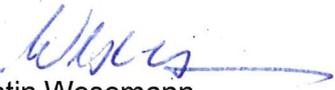
Wechselwirkungen zwischen den o.g. Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dessen und der hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Schwere verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren relativ guten Vorhersehbarkeit ergibt sich, dass durch das Gesamtvorhaben im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die bei dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit (Internetseite des LBM RP und UVP-Portal der Länder) zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kerstin Wesemann